

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Würzburg (Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung – KiTaBS)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung
- § 2 Bestehende Einrichtungen
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Verwaltung
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Vorübergehende Schließung
- § 7 Elternbeirat
- § 8 Haftung

II. Benutzungsregelungen

- § 9 Aufsicht und Versicherung
- § 10 Öffnungs- und Schließzeiten
- § 11 Aufnahme
- § 12 Mitteilungspflichten
- § 13 Datenschutz
- § 14 Erkrankung des Kindes
- § 15 Arzneimittelgabe
- § 16 Austritt/ Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- § 17 Ausschluss

III. Schlussvorschriften

- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Stadt Würzburg betreibt und unterhält ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung, um die frühkindliche und kindliche Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – zu fördern.
- (2) Kindertageseinrichtungen der Stadt Würzburg sind
 1. Häuser für Kinder, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet und
 2. Horte, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.
- (3) Die Stadt Würzburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Würzburg werden durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der AVBayKiBiG gewährleistet.
- (4) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtungen werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

§ 2 Städtische Kindertageseinrichtungen

- (1) Kinderhaus „Sonnenblume“
Auf der Schanz 2 und Am Sonnfeld 2, 97076 Würzburg
- (2) Kinderhaus „Bunter Drache“
Ostpreußenstr. 14 und Erwin-Wolf-Platz 1, 97078 Würzburg
- (3) Kinderhaus „Schatzinsel“
Maximilian-Kolbe-Str. 10 und Wolfskeelstr. 26, 97084 Würzburg
- (4) Schülerhort an der Max-Dauthendey-Schule
Danziger Str. 12, 97072 Würzburg
- (5) Kindertagesstätte „Hartmannstraße“ der Stadt Würzburg
Hort mit Kindergartengruppe
Hartmannstr. 29, 97082 Würzburg

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In Häusern für Kinder werden in der Regel Kinder ab 10 Monaten bis zum Schuleintritt aufgenommen.

- (2) In die Horte werden in der Regel schulpflichtige Kinder bis zur 4. Klasse aufgenommen.

§ 4 Verwaltung

Die Kindertageseinrichtungen werden vom Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg verwaltet.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Würzburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGebS) geregelt.

§ 6 Vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg zusätzlich zu den Schließzeiten gem. §10 die Kindertageseinrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

§ 7 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildet.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Würzburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Würzburg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Würzburg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Würzburg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Stadt Würzburg haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in die Kindertageseinrichtungen eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher, Spielsachen).
- (4) Die Stadt Würzburg haftet des Weiteren nicht für Schäden, die von den Benutzern der Kindertageseinrichtung Dritten zugefügt werden.

II. Benutzungsregelungen

§ 9 Aufsicht und Versicherung

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung verantwortlich für die angemeldeten Kinder, „Schnupperkinder“ und Besuchskinder, deren Aufenthalt mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abgesprochen wurde. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. In der Kindertageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind innerhalb der regulären Öffnungszeiten in die Obhut eines pädagogisch Mitarbeitenden kommt. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einer abholberechtigten Person übergeben wird bzw. selbstständig die Obhut verlässt. Bei Festen, Feiern und Aktionen der Kindertageseinrichtung, an der Personensorgeberechtigte teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über ihr Kind verpflichtet.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Schulkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind von einer namentlich benannten abholberechtigten Person abgeholt werden.
- (3) Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück, sowie in der Tageseinrichtung selbst, und während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks ist das Kind gegen Unfall gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 10 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags jeweils von 7:00 Uhr bzw. ab Schulschluss bis 16:30 Uhr, für Spätabholergruppen bis 17:00 Uhr geöffnet. Einmal im Monat ist freitags in der Regel lediglich bis 14:00 Uhr geöffnet.
- (2) Während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) sind die Kindertageseinrichtungen in der Regel an maximal 30 Tagen geschlossen. Für Teamfortbildungen kann die Einrichtung zusätzlich bis zu maximal 5 Tagen im Kalenderjahr geschlossen werden.

§ 11 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung des/ der Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung. Steht das Personensorgerecht beiden Elternteilen zu (gemeinsame elterliche Sorge), ist die Anmeldung von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Anmeldungen von Kindern vor ihrer Geburt werden nicht akzeptiert.

- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Würzburg wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder in sozialen Notfällen, insbesondere der Kindeswohlgefährdung, nach Einbeziehung des Allgemeinen Sozialdienstes der Stadt Würzburg
 2. bei Aufnahme im Kindergarten Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
 3. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehender Elternteil erwerbstätig sind/ ist, eine berufliche Bildungsmaßnahme besuchen/ besucht oder sich in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden/ befindet
 4. Kinder, von denen bereits ein Geschwisterkind die Kindertageseinrichtung besucht
 5. Kinder aus dem Stadtteil, in dem sich die Kindertageseinrichtung befindet
 6. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme nach dem Datum der Anmeldung.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Würzburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung- KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung an. Im Anmelde- bzw. Ummeldungsbogen werden die Betreuungszeiten sowie bei Bedarf die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens festgelegt.
- (4) Grundsätzlich stehen freie Plätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen ausschließlich Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Würzburg haben. Bei der Entscheidung über die Aufnahme haben Kinder, die im unmittelbaren räumlichen Einzugsbereich der Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Vorrang vor Kindern aus weiter entfernten Gebieten oder anderen Stadtteilen. Verziehen Kinder im Laufe des Betreuungsjahres aus dem Stadtgebiet, können sie im laufenden Betreuungsjahr die Einrichtung weiter besuchen, danach wird ein Wechsel in eine andere Einrichtung angestrebt. Wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aufgenommen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Würzburg haben.
- (5) Kinder ab einem Jahr dürfen nur mit einem ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in einer städtischen Einrichtung betreut werden. Der Nachweis muss vor der Aufnahme in die Einrichtung der Einrichtungsleitung vorgelegt werden. Liegt er nicht rechtzeitig vor, darf das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Für Kinder, die bereits in der Kindertageseinrichtung betreut werden, muss der Nachweis bis 31.07.2021 vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht bis zum 31.07.2021 vorgelegt oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, so muss die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt darüber benachrichtigen. Das Kind kann in der Einrichtung in diesem Fall weiter betreut werden, solange kein Betretungsverbot vom Gesundheitsamt angeordnet wird.
- (6) Bei der Anmeldung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

§ 12 Mitteilungspflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Würzburg zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) folgende Daten mitzuteilen:
 1. Name und Vorname des Kindes
 2. Geburtsdatum des Kindes
 3. Geschlecht des Kindes
 4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
 6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen bei den Nummern 1 bis 7, insbesondere auch der Wegzug aus dem Stadtgebiet Würzburg, sind der Stadt Würzburg unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie gemäß den nationalen Datenschutzvorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des BayKiBiG.
- (2) Der Stadt Würzburg, Fachbereich Jugend und Familie ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 14 Erkrankung des Kindes

- (1) Jede Erkrankung eines Kindes ist der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
- (2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken), verlaust ist oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

- (3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, die nicht unter Abs. 2 fällt, dürfen die städtischen Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Leitung der städtischen Kindertageseinrichtung kann die Wiedenzulassung des Kindes zum Besuch im Zweifelsfall von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (5) Kindern, deren Schulklasse im Rahmen des § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf amtsärztliche Anordnung geschlossen wurde, ist der Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Schließung der Schulklasse ebenfalls nicht gestattet.

§ 15 Arzneimittelgabe

Arzneimittel werden vom pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht an die Kinder verabreicht. In besonderen Ausnahmefällen können Arzneimittel durch die Kindertageseinrichtungen gegeben werden, wenn

- bei chronischen Erkrankungen
 - die Arzneimittelgabe medizinisch notwendig ist,
 - die Arzneimittelgabe aufgrund eines festen Einnahmezeitpunkts organisatorisch nicht von den Personensorgeberechtigten übernommen werden kann,
 - eine schriftliche Verordnung des Arztes mit Zeit, Dauer und Dosierung des Arzneimittels vorliegt, und
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, in der die Verabreichung des Arzneimittels auf das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung delegiert wird,
 - bei medizinischen Notfällen (z.B. Asthma, Epilepsie, Allergien)
 - eine schriftliche Verordnung des Arztes vorliegt, aus der hervorgeht, bei welchen Symptomen welches Arzneimittel in welcher Dosierung in welcher Art und Weise verabreicht werden soll, und
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, in der die Verabreichung des Arzneimittels auf das Personal der Kindertageseinrichtung delegiert wird,
- und
- die Arzneimittelgabe zum Wohl des Kindes dringend erforderlich und vom Personal der Kindertageseinrichtung leistbar ist.

Jede Arzneimittelgabe wird von der Kindertageseinrichtung schriftlich dokumentiert.

§ 16 Austritt/ Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des/ der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung.

- (2) Die Anmeldung/ Ummeldung der Betreuungszeiten eines Kindes gilt für das ganze Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, solange keine schriftliche Abmeldung/ Ummeldung für die jeweilige Betreuungsform vorliegt. Im laufenden Betreuungsjahr kann nur aus wichtigem Grund eine Ab- oder Ummeldung bis spätestens zum 15. eines Monats für den 1. des Folgemonats erfolgen. Bei Abmeldung und Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres ist der Änderungsgrund anzugeben. Eine Abmeldung zum 31.07. ist ausgeschlossen.

§ 17 Ausschluss

- (1) Der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- a) durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten oder des Kindes die Zusammenarbeit aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr möglich ist,
 - b) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als drei Wochen unentschuldigt gefehlt hat, oder
 - c) die Personensorgeberechtigten/ der Personensorgeberechtigte mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für mindestens zwei Monate im Rückstand sind/ ist.
- (2) Außerdem kann der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg aus wichtigen Gründen Kinder von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausschließen, insbesondere wenn die Personensorgeberechtigten/ der Personensorgeberechtigte mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für die Mittagsverpflegung für mindestens zwei Monate im Rückstand sind/ ist.
- (3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.
- (4) Über den Ausschluss des Kindes entscheidet der Fachbereich Jugend und Familie im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch Bescheid des Fachbereichs Jugend und Familie und gilt als Abmeldung.
- (5) Ein Ausschluss nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende des Monats. In begründeten Fällen und in den Fällen des Absatzes 3 ist ein fristloser Ausschluss möglich.

III. Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Würzburg (Kindertageseinrichtungsbenehungssatzung – KiTaBS) vom 7. März 2017, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 25. Juni 2019, außer Kraft.